



muss aber in jedem Fall eine dienst-  
liche Erklärung eingeleitet und abgegeben  
werden, wenn eine solche als Mittel  
zur Handhabung betrachtet ist.  
Die gewöhnliche Weigerung, eine "Kontra-  
spalte" herauszugeben, ist daher  
nicht zulässig, zumal sehr häufig  
Äußerungen oder Gespräche eines  
Beamten im privaten Kreis Grundlage  
eines Ablehnungsgrundes sein  
können.

Im übrigen wird zu der dienstlichen  
Erklärung wie folgt Stellung genommen:  
Der abgelehnte Beamte behält recht,  
Journalisten zu einem Gespräch in  
das Besprechungszimmer eingeladen  
zu haben. Sofern das Gerücht meint,  
das gehe aus der dienstlichen Er-  
klärung nicht mit hinreichender  
Klarheit hervor, wird beantragt,

- 3 -

auch immer eine ergänzende dienstliche Mitteilung einzuholen. Dem beauftragten abgeordneten Richter wird gestattet zu haben, der Prozess ist "klafter". - Dem beauftragten auch ein dienstliche Mitteilung die Auffassung enthält, dass es sich nicht mit dem beauftragten Richter und der dienstlichen Mitteilung, wird ebenfalls beantragt, eine ergänzende dienstliche Mitteilung an abgeordneten Richter einzuholen.

Der abgeordnete Richter bestätigt, daß er gelassen hat, seinen Namen nicht zu nennen, wenn der Journalist etwas aus dem Gespräch wissen wollte. Diese Bitte begründet er damit,

das „Erfahrungswissen Prozessschlichter  
 Bekämpfungsmassnahmen zum Nutzen von  
 Eröhrungen in der Hauptbehandlung  
 nehmen“. Im Klartext heisst das,  
 das der abgeleitete Richter schritt-  
 weise wollte, das Prozessschlichter  
 is, der abgeleitete Richter, als Quelle  
 einer bestimmten Information be-  
 räumt. Dies von dem abgeleiteten  
 Richter eingewonnene Haltung  
 verstärkt die Besorgnis der Befangenheit.  
 Es ist auch unverständlich, inwiefern  
 der abgeleitete Richter nicht konkret  
 fühlt, Journalisten zu einem Ge-  
 spräch einzuladen, um ihnen  
 einen „rechten schweizerischen  
 Senatsbeschluss“ zu „klären“.

- 5 -

... der ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...